

**48. Änderungstarifvertrag
vom 22. März 2023
zum Reformtarifvertrag über Arbeitsbedingungen
für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende
des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-RTV)
vom 31. Januar 1984**

zwischen

**der Bundestarifgemeinschaft
des Deutschen Roten Kreuzes (BTG),
vertreten durch den Vorstand der BTG**

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand**

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 **Änderung des DRK-Reformtarifvertrages**

Der Reformtarifvertrag über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-RTV) vom 31. Januar 1984, zuletzt geändert durch den 47. Änderungstarifvertrag vom 23. November 2022 wird wie folgt geändert:

1. Zu **§ 12 Absatz 7a Satz 2** wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 12 Abs. 7a Satz 2: Anträge, die ab dem 01. September 2023 Wirkung entfalten sollen, können bereits vor dem 01. September 2023 gestellt werden.“
2. In **§ 20 Absatz 3** werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
3. In **§ 31 Absatz 2** wird Satz 2 gestrichen und als [nicht besetzt] geführt.
4. In **§ 42 Absatz 3** wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die Anlagen 6 a bis 6 c können mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, die Anlage 6 c frühestens zum 31. Dezember 2026.“
5. In **§ 42 Absatz 3** werden in Satz 3 nach den Wörtern „Anlage 6 c Protokollerklärung Nr. 1“ die Wörter „und 1a sowie der Anlage 8 § 2 Absatz 3“ eingefügt.
6. In **Anlage 3 § 1 Absatz 2 a)** werden nach den Wörtern „zum Erzieher“ die Wörter „sowie zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger“ eingefügt.
7. In **Anlage 3a § 1 Satz 2** werden nach den Wörtern „zum Erzieher“ die Wörter „sowie zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger“ eingefügt.
8. **Anlage 6 c** wird wie folgt geändert:
 - a) Das Tätigkeitsmerkmal der **Entgeltgruppe S 2** wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 2
Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“
 - b) Das Tätigkeitsmerkmal der **Entgeltgruppe S 3** wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 3
Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“
 - c) Die **Fallgruppe 1** des Tätigkeitsmerkmals der **Entgeltgruppe S 4** wird wie folgt gefasst:

„1) Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund

gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)“

- d) Im Tätigkeitsmerkmal der **Entgeltgruppe S 7** werden die Wörter „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Wörter „Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 16“ ersetzt.
- e) Die **Entgeltgruppe S 8a** wird wie folgt geändert:
- i. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Fallgruppe 1 und erhält den Zähler „1)“.
 - ii. Nach den Wörtern „Nrn. 1,“ werden die Wörter „1a,“ eingefügt.
 - iii. Folgende neue Fallgruppe 2 wird angefügt:

„2) Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)“
- f) Die **Entgeltgruppe S 8b** wird wie folgt geändert:
- i. In der Fallgruppe 1 werden nach den Wörtern „Nrn. 1,“ die Wörter „1a,“ eingefügt.
 - ii. In den Fallgruppen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Wörter „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.
- g) Die **Entgeltgruppe S 9** wird wie folgt geändert:
- i. In den Fallgruppen 1, 2 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „Nrn. 1,“ die Wörter „1a,“ eingefügt.
 - ii. In der Fallgruppe 4 werden die Wörter „Protokollerklärung Nr. 8“ durch die Wörter „Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.
 - iii. In der Fallgruppe 5 werden nach dem Wort „Nrn.“ die Wörter „1a,“ eingefügt.
- h) In der **Entgeltgruppe S 11a** werden die Wörter „Nrn. 4“ durch die Wörter „Nrn. 1a, 4“ ersetzt.
- i) Die **Entgeltgruppe S 13** wird wie folgt geändert:
- In den Fallgruppen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Nrn.“ die Wörter „1a,“ eingefügt.
- j) Das Tätigkeitsmerkmal der **Entgeltgruppe S 14** wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für

die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13 und 14)“

k) Die **Entgeltgruppe S 15** wird wie folgt geändert:

- i. In den Fallgruppen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Nrn.“ die Wörter „1a,“ eingefügt.
- ii. In der Fallgruppe 3 werden die Wörter „Protokollerklärung Nr. 8“ durch die Wörter „Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.
- iii. In den Fallgruppen 4 und 5 werden jeweils nach den Wörtern „Nrn. 1“ die Wörter „1a,“ eingefügt.

l) Die **Entgeltgruppe S 16** wird wie folgt geändert:

- i. In den Fallgruppen 1, 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Nrn.“ die Wörter „1a,“ eingefügt.
- ii. In den Fallgruppen 5 und 6 werden jeweils nach den Wörtern „Nrn. 1“ die Wörter „1a,“ eingefügt.

m) Die **Entgeltgruppe S 17** wird wie folgt geändert:

- i. In den Fallgruppen 1, 2, 3, und 4 werden jeweils nach dem Wort „Nrn.“ die Wörter „1a,“ eingefügt.
- ii. In der Fallgruppe 5 werden nach den Wörtern „Nrn. 1“ die Wörter „1a,“ eingefügt

n) Die **Entgeltgruppe S 18** wird wie folgt geändert:

- i. In den Fallgruppen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Nrn.“ die Wörter „1a,“ eingefügt.
- ii. In der Fallgruppe 3 werden nach den Wörtern „Nrn. 1“ die Wörter „1a,“ eingefügt

o) Die **Protokollerklärung Nummer 1** wird wie folgt geändert:

i. Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.“

ii. Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „S 7“ werden die Wörter „, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2“ eingefügt und nach dem Wort Zulage der restliche Satz ersetzt durch die Wörter „65,00 EUR monatlich.“

p) Nach der Protokollerklärung Nummer 1 wird folgende **neue Protokollerklärung Nummer 1a** angefügt:

„1a. ¹Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 24 haben.“

q) In der **Protokollerklärung Nr. 3** werden die Wörter „von Erzieherinnen/Erziehern“ gestrichen und nach dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.

r) Die **Protokollerklärung Nummer 6** wird wie folgt geändert:

i. Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Tätigkeiten einer Fachlehrerin/eines Fachlehrers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

ii. Es werden folgende neue Ziffern 7. und 8. angefügt:

„7. Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

8. Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

s) Die Protokollerklärung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

t) Die Protokollerklärung Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

1. Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
2. begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
3. begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
4. Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
5. Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
6. Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
7. Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“

u) In der Protokollerklärung Nummer 13 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „, Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.

v) Es wird eine Protokollerklärung Nummer 16 für die Entgeltgruppe S 7 angefügt:

„16. ¹Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass die/der Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. ²Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. ³Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.

Niederschriftserklärung zur Protokollerklärung Nr. 16:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 keine Herabgruppierung wegen einer fehlenden Zusatzqualifikation erfolgt und Neueinstellungen auch bei noch fehlender Zusatzqualifikation in der S 7 erfolgen.“

9. In Anlage 8 wird in § 2 der Absatz 3 wie folgt ersetzt:

„(3) ¹Beschäftigte, die nach Anlage 6 c – Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Beschäftigte, die nach Anlage 6 c – Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.“

10. In Anlage 8 wird ein neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a Zusatzurlaub

¹Beschäftigte, die nach Anlage 6 c – Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf drei Arbeitstage Zusatzurlaub. ²Die Regelungen zum Erholungsurlaub (§ 31) gelten entsprechend.“

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Punkte 4. bis 9. zum 01. April 2023 und Punkt 2. zum 01. Oktober 2024 in Kraft.

Berlin, den 14. April 2023

Für die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes:

.....
Christian Reuter
Vorsitzender der
Bundestarifgemeinschaft

.....
Stefan Wittenberger
Vorstandsmitglied der
Bundestarifgemeinschaft

Für die Gewerkschaft ver.di – Bundesvorstand:

.....
Sylvia Bühler
Bundesvorstand

.....
Frank Hutmacher
Verhandlungsführer

.....
Angelika Spautz
Verhandlungsführerin